

SATZUNG

des Sportvereins Lengerich-Handrup e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 10.02.1946 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Lengerich-Handrup e. V.“ und hat seinen Sitz in Lengerich, Landkreis Emsland. Unter dem Namen „Sportverein Lengerich-Handrup e. V.“ ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere auch des Gesundheits- und Rehabilitationssports, und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu gehören auch:

- die Durchführung von Angeboten im Gesundheits- und Rehabilitationssport,
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung des Vereins

Der Verein bezweckt lediglich die in § 1 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verein gehört dem „KreisSportBund Emsland e.V.“ und damit dem „LandesSportBund Niedersachsen e.V.“ und dessen Fachverbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Aufnahmeantrag als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse schriftlich einzureichen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb vier Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Für die Zahlung aller Beiträge erteilt das Mitglied dem Verein ein Mandat, die Beiträge per Banklastschrift einzuziehen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Über die eventuelle Erhebung und Höhe der Aufnahmegebühr und des Spartenbeitrages für die jeweilige Abteilung entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf desjenigen Monats zu erfüllen, in dem der Austritt erklärt wurde. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von Jahresbeitrag, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der entsprechend den Bestimmungen des § 12 entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9

Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftwart und
- dem Pressereferenten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer allein sowie dem 2. und 3. Vorsitzenden gemeinschaftlich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertritt den Verein allein. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, dem Sozialwart und Beisitzern.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

A. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern und Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

B. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 12

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet als letzte Instanz über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.

Er beschließt über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Jede Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, soweit nicht gegen die Entscheidung die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) findet jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den Geschäften sowie auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben werden. Zudem wird spätestens 3 Tage vorher der Termin in der Linger Tagespost angekündigt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Ehrenrates,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Satzungsänderungen,
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
9. Anträge ordentlicher Mitglieder, soweit sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt worden sind,
10. Auflösung des Vereins.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung darf keine Punkte umfassen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Leiter von Mitgliederversammlungen ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss dies tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zu jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 18

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Bescheid ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig.

§ 19

Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung kann in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Lengerich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung gilt ab 1. März 2019.

Lengerich, den 1. März 2019

1. Vorsitzender Hubert Hockling

Geschäftsführer Robert Maue

2. Vorsitzender Christian Heskamp

3. Vorsitzender Carsten Brinkmann